

**Satzung  
der Ortsgemeinde Engelstadt  
über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung  
von KFZ-Stellplätzen  
vom 25.01.1991**

geändert durch

die Artikelsatzung zur Einführung des Euro der Ortsgemeinde Engelstadt vom 07.11.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Engelstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVB1. S. 135), BS 2020-1, in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVB1. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1989 (GVB1. S. 71, 98), BS 213-1, in seiner Sitzung am 31. Oktober 1990 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 2.556,00 € je Stellplatz.

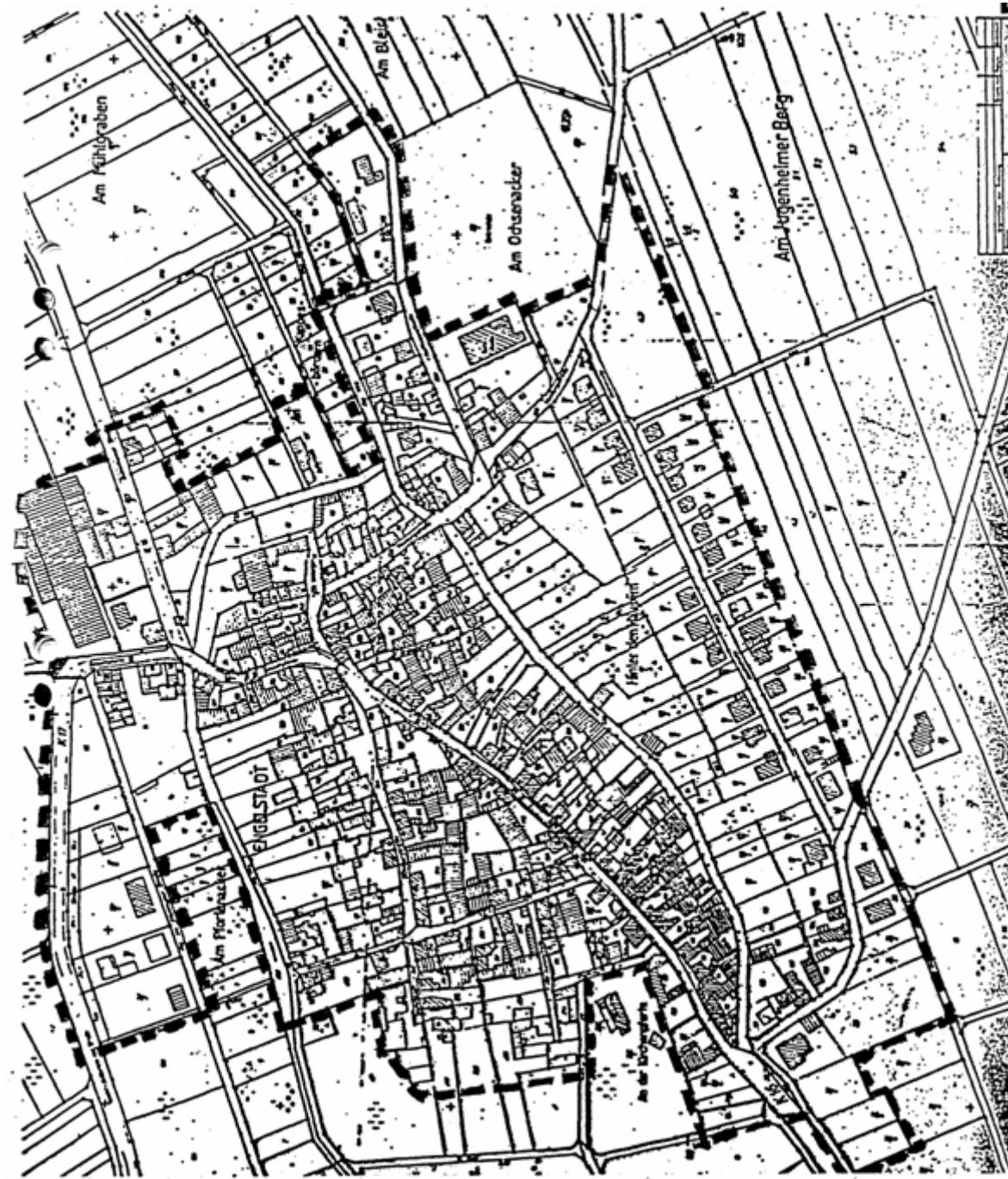
**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Engelstadt über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von KFZ - Stehplätzen vom 23.06.1989, öffentlich bekannt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Ausgabe Nr. 26 vom 29.06.1989, außer Kraft.

Engelstadt, den 25. Jan. 1991

gez. Gräff, Ortsbürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Engelstadt über die Höhe des Ablösebetrages  
bei Nichterstellung von KFZ-Stellplätzen vom 25.01.1991**



Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.